

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2223 074

BGB § 839 B, C

Auch wenn ein Amtsgeschäft seiner Natur nach nur dem Allgemeininteresse oder dem Interesse einer bestimmten Einzelperson zu dienen bestimmt ist, muß der Beamte bei seiner Tätigkeit sein Amt sachlich und im Einklang mit den Forderungen von Treu und Glauben und guter Sitte führen. Verstößt er hiergegen, so mißbraucht er sein Amt. Die Pflicht, sich jedes solchen Mißbrauchs zu enthalten, liegt ihm gegenüber jedem Dritten ob, der durch den Mißbrauch geschädigt werden könnte.

Ein solcher Amtsmißbrauch liegt also nicht schon bei jeder schuldhaft fehlerhaften Amtshandlung vor, sondern nur bei einer im Widerspruch mit den Forderungen von Treu und Glauben und guter Sitte stehenden Amtshandlung.

Auch für einen nur f a h r l ä s s i g begangenen Amtsmißbrauch wird nach § 839 BGB gehaftet.

In Fällen, in denen die an sich wertneutrale Amtshandlung gerade erst dadurch zum Amtsmißbrauch wird, daß sie vorgenommen wird, obgleich erkennbar ist, dem Dritten werde unter Ausnutzung dieser Amtshandlung möglicherweise ein Schaden zugefügt werden, ist eine Haftung nach § 839 BGB nur begründet, wenn der Beamte auch die Möglichkeit des Eintritts eines Schadens erkannt hat oder hätte erkennen müssen.

BGH, Urt. v. 18. Oktober 1962 - III ZR 134/61 - KG Berlin
LG Berlin

III ZR 134/61

Verkündet

am 18. Oktober 1962

Scheibl
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma S [REDACTED] E [REDACTED] L [REDACTED] A [REDACTED], v[REDACTED]
[REDACTED] d[REDACTED] d[REDACTED] Vo[REDACTED] Hermann Ab[REDACTED] und
Dieter M[REDACTED], L[REDACTED] W[REDACTED] B[REDACTED], B[REDACTED]-T[REDACTED],
L[REDACTED]weg,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

B [REDACTED], Z [REDACTED] u[REDACTED] V [REDACTED] d[REDACTED]
La [REDACTED] B [REDACTED], v[REDACTED] d[REDACTED] d[REDACTED] Fr [REDACTED]
d[REDACTED] La [REDACTED] B [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 18. Oktober 1962 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Beyer, Dr. Hußla, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
9. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
16. Mai 1961 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Revisionsrechts-
zuges zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist eine Großfirma der Elektroindustrie, für die häufig Güter aus dem Auslande ankommen, die auf dem H[REDACTED] P[REDACTED] B[REDACTED] verzollt werden. Die Klägerin hatte ihren damaligen Angestellten St[REDACTED] mit der Verzollung dieser Güter beauftragt. St[REDACTED] hat hierbei durch strafbare Handlungen die Klägerin in mehreren Fällen geschädigt und sich dabei die folgenden Umstände zunutze gemacht:

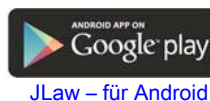
Die Verzollung der Güter wird - unter anderem - nach zwei verschiedenen Zollverfahren durchgeführt. Für Waren, die zum freien Verkehr im Inland bestimmt sind, ist der Zoll sofort zu entrichten. Für Güter hingegen, die in B[REDACTED] veredelt und dann wieder ausgeführt werden, wird der Zoll zwar festgesetzt, jedoch zunächst gestundet und bei Wiederausfuhr der Güter erlassen. Die Klägerin ist in diesen Fällen auf Grund eines besonderen Abkommens nicht verpflichtet, Sicherheit für die gestundeten Zollgebühren zu leisten.

St[REDACTED] ging nun in vier Fällen (Fall 1, 2, 4 und 5) am 14. November 1955, am 27. August 1956, am 28. Februar 1957 und am 15. Juli 1957 wie folgt vor: Er meldete zunächst Zollgut zum freien Verkehr im Inland an. Die zuständigen Zollbeamten der Beklagten füllten daraufhin den oberen Teil einer "Quittung mit Abfertigungsbefund" aus. Sie trugen die genaue Bezeichnung des Zollgutes, den Zollwert, den Zollsatz und den zu entrichtenden Zollbetrag ein und unterschrieben diese Angaben. In dem unteren Teil dieses Formulars blieb noch die Einzahlung des Zollbetrages durch den Kassierer und den Buchhalter zu quittieren und mit dem amtlichen Stempel zu versehen. Die Zollbeamten übergaben

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

St. [REDACTED] das Formular "Quittung mit Abfertigungsbefund" - ohne Ausfüllung der Zahlungsbestätigung -, ferner den Zollbegleitschein A, die Zollanmeldung sowie die Zollwertanmeldung. St. [REDACTED] sollte nunmehr mit diesen Papieren zur Kasse gehen, den festgesetzten Zollbetrag entrichten und alsdann die Aushändigung der Güter bewirken. St. [REDACTED] tat dies jedoch nicht. Er fälschte die Unterschriften des Kassierers und des Buchhalters, versah das Formular mit einem von ihm widerrechtlich angefertigten Dienststempel und erweckte auf diese Weise bei der Klägerin den Eindruck, den Zollbetrag, den er in Wirklichkeit nicht gezahlt hatte, gezahlt zu haben. Die angeblich aufgewandten Beträge ließ er sich von der Klägerin aushändigen.

Um nun die unter Zollverschluß befindlichen Güter herauszubekommen, meldete er diese Güter bei einem anderen Zollbeamten zum "Veredelungsverkehr" an. Da die Klägerin insoweit Sicherheit nicht zu leisten hatte, wurde ihm das Zollgut ausgehändigt. St. [REDACTED] erlangte auf diese Weise zum Schaden der Klägerin folgende Beträge:

Fall 1	2 791,10 DM
Fall 2	2 960,95 DM
Fall 4	475,10 DM
Fall 5	1 636,10 DM.

Am 18. Dezember 1956 (Fall 3) ging St. [REDACTED] Wie folgt vor:

Es war für die Klägerin Ware eingegangen, die für die unbearbeitete Wiederausfuhr vorgesehen war. Es sollte diese Ware auf Grund eines sogen. "Zollvormerkscheines" abgefertigt werden. Bei diesem Verfahren war in der Regel Sicherheit zu leisten. St. [REDACTED] erreichte es jedoch, daß

er die Ware ohne Sicherheitsleistung abfertigen und mitnehmen konnte. Er entwendete nun aus einem Zollquittungsblock das Formular "Quittung mit Abfertigungsbefund", das die Kennzeichnung "Block [REDACTED] Blatt [REDACTED]" trug. Dieses entwendete Formular füllte St[REDACTED] unter Fälschung aller Unterschriften und Beidrückung eines gefälschten Dienststempels aus und setzte als eingegangene Ware die zuvor auf Zollvormerkschein ohne Sicherheitsleistung abgefertigte Ware ein. Er erweckte durch die von ihm gefälschten Eintragungen den Eindruck, daß er 3 026,95 DM Sicherheit geleistet habe. Mit diesen gefälschten Eintragungen auf dem Formular begab sich St[REDACTED] zu der Kasse der Klägerin und behauptete, er habe 3 026,95 DM Sicherheit leisten müssen, worauf jedoch ein Betrag von 2 960,95 DM (der im Fall 2 erlangte Betrag) anzurechnen sei. Dies geschah deshalb, weil inzwischen bei der Klägerin festgestellt worden war, daß in dem Fall 2 St[REDACTED] gar nicht den Auftrag gehabt hatte, das Zollgut zum freien Verkehr anzumelden, es vielmehr zum Veredelungsverkehr hätte anmelden müssen. St[REDACTED] hatte sich mit einem angeblichen Versehen entschuldigt und erklärt, er werde die Erstattung des Betrages veranlassen. Er täuschte vor, daß die Verrechnung nunmehr in Höhe von 2 960,95 DM geschehen sei.

St[REDACTED] ist wegen dieser und weiterer Straftaten durch Urteil des Schöffengerichts Tiergarten in Berlin vom 30. Oktober 1958 (64 Ms 30/58) zu einer Gesamtstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten Gefängnis und zu Geldstrafen verurteilt worden.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte Schadensersatzansprüche mit der Behauptung geltend gemacht, Beamte des H[REDACTED] P[REDACTED] hätten die ihnen gegenüber ihr

obliegenden Amtspflichten schuldhaft verletzt.

Die Klägerin hat den ihr in den fünf Fällen entstandenen Schaden auf 7 929,25 DM beziffert und hat hiervon unter entsprechender Aufgliederung im ersten Rechtszug einen Teilbetrag von 4 000 DM nebst Zinsen geltend gemacht. Im zweiten Rechtszug hat sie den Fall 1 in Höhe von 2 791,10 DM fallen lassen und unter entsprechender Aufgliederung nur noch den Betrag von 2 602,08 DM nebst Zinsen verlangt. Zur Begründung ihrer Ansprüche hat sie vorge-
tragen:

Die Zollbeamten hätten dadurch eine Amtspflichtverletzung begangen, daß sie St. [REDACTED] die teilweise ausgefüllten Quittungsformulare sowie alle sonstigen Zollunterlagen ausgehändigt und den Verbleib der ausgehändigten Zollpapiere nicht durch Retente oder Ähnliches kontrolliert hätten. Daß die Aushändigung der Quittung und sämtlicher Begleitpapiere an St. [REDACTED] eine schuldhafte Amtspflichtverletzung darstelle, ergebe sich schon daraus, daß inzwischen in der neu erlassenen Zollhofsordnung vom 7. Januar 1959 in § 19 Abs. 2 eine neue Bestimmung aufgenommen worden sei, die besage, daß nach Beendigung der Zollabfertigung die Zollurkunden unmittelbar von den Zollbediensteten zur Zollkasse weiterzuleiten seien.

Es hätte ferner Vorkehrung getroffen werden müssen, eine zweifache Abfertigung des Zollgutes zum freien Verkehr und zum Veredelungsverkehr zu verhindern. Auch die Kontrolle der Wiedergestellungsfristen für die zum Veredelungsverkehr abgefertigten Waren sei mangelhaft gewesen. Die numerierten Blankoformulare seien zudem nicht sorgfältig aufbewahrt worden, so daß St. [REDACTED] das eine Quittungsformular ohne Schwierigkeiten hätte entwenden können. Durch

diese Pflichtverletzungen sei es St. [REDACTED] leicht gemacht worden, die Klägerin zu schädigen. St. [REDACTED] sei von der Klägerin laufend überwacht worden. Durch das schuldhaftes Verhalten der Beklagten, welche St. [REDACTED] seine Straftaten erleichtert habe, habe diese Überwachung nicht wirksam werden können. St. [REDACTED] sei mittellos und nicht in der Lage, die von ihm veruntreuten Beträge zurückzuerstatten.

Einem etwa doch anzunehmenden Mitverschulden der Klägerin werde dadurch Rechnung getragen, daß mit der Klage etwa nur die Hälfte des entstandenen Schadens geltend gemacht werde, wie es sich aus der Aufgliederung im Schriftsatz vom 16. Februar 1961 (Seite 7, 9, 10 und 11) ergebe.

Beide Vorinstanzen haben zu Ungunsten der Klägerin entschieden.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Antrag, soweit sie ihn in der Berufungsinstanz gestellt hat, weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht kommt zu der Annahme, eine Haftung der Beklagten aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG entfalle bereits im Hinblick darauf, daß die Amtspflichten, die die Beamten der Beklagten schuldhaft verletzt haben sollen, nicht Pflichten gewesen seien, die den Beamten gegenüber der Klägerin als einer Dritten im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB obgelegen hätten.

Ob eine Amtspflicht den Beamten gegenüber einem Dritten obliegt, ob sie in Beziehung zu dem Geschädigten gesetzt ist, entscheidet sich nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nach dem Zweck, dem die Amtspflicht dienen soll. Eine Beziehung zwischen der Amtspflicht und dem Dritten besteht nicht, wenn die betreffende Amtspflicht ausschließlich im Interesse der Allgemeinheit geschaffen ist. Sie besteht dagegen, wenn sie den Schutz des Dritten bezweckt oder mitbezweckt.

1.) Dabei ist jedoch Dritter' grundsätzlich nicht jeder, dessen Belange durch die Amtshandlung berührt werden, sondern nur derjenige, dessen Interessen nach der besonderen Natur des fraglichen Amtsgeschäftes durch die Amtshandlung betroffen werden. Im letzteren Falle kann Dritter auch sein, wer durch die Amtshandlung nur mittelbar und unbeabsichtigt betroffen wird, d.h., die Amtshandlung kann kraft der besonderen Natur des Amtsgeschäftes auch mittelbar in den Rechtskreis eines Dritten eingreifen. Umgekehrt kann daraus, daß eine Amtshandlung, die dem öffentlichen Interesse dient und mittelbar die Interessen eines einzelnen berührt, noch nicht auf das Bestehen von Amtspflichten gegenüber diesem einzelnen als einem Dritten geschlossen werden (vgl. BGH in LM BGB § 839 (C) Nr. 13 und 60).

Diesen Gesichtspunkten hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei Rechnung getragen, wenn es ausführt, die Zollbehörde habe zwar gegenüber der Klägerin bei der Zollabfertigung eine Reihe von Amtspflichten gehabt. Diese seien aber ordnungsgemäß in dem Augenblick erfüllt gewesen, als die Zollbeamten dem Angestellten St. [REDACTED] das im oberen Teil ausgefüllte Formular "Quittung mit Abfertigungsbefund" nebst dem Zollbegleitschein A, dem Zollantrag

und der Zollwertanmeldung übergeben hätten. Es habe lediglich noch die Klägerin oder ihr Beauftragter den festgesetzten Zollbetrag an der Zollkasse zu zahlen gehabt. Amtspflichten der Zollbediensteten hätten nunmehr nur noch dahingehend bestanden, sicherzustellen, daß das Zollgut nicht etwa ohne Zahlung des zu zahlenden Zollbetrages ausgehändigt wurde. Diese Amtspflichten hätten aber nicht der Klägerin gegenüber, sondern lediglich der Allgemeinheit gegenüber bestanden, da Amtspflichten, die lediglich der Sicherung des Zollaufkommens dienen, nicht gegenüber dem Zollpflichtigen, sondern nur gegenüber der Allgemeinheit bestanden.

Hiermit hat allerdings das Berufungsgericht den Vortrag der Klägerin nach zwei Richtungen hin noch nicht umfassend genug geprüft.

2.) Die Klägerin hat nämlich, worauf auch die Revision hinweist, vorgetragen, bei den von St. [REDACTED] verwendeten Quittungsvordrucken habe es sich nicht um gewöhnliche Formulare gehandelt, die man überall kaufen oder drucken lassen könne, sondern um amtliche fortlaufend numerierte Formulare, die im freien Handel nicht erhältlich gewesen seien, sondern im H. [REDACTED] gesondert verwahrt und an die Zollbeamten nur gegen besondere Quittung herausgegeben worden seien, damit mit den einzelnen Quittungsformularen nicht Mißbrauch getrieben werde. Die Beklagte hat dies zugestanden, allerdings mit der Einschränkung, die Numerierung der Quittungsvordrucke habe einer innderdienstlichen Kontrolle gedient und nur verhindern sollen, daß die Entgegennahme von Zahlungen und die Quittungserteilung durch unberechtigte Personen erfolge. Ob insoweit, wie die Revision meint, von einem Geständnis oder von einem vorweggenommenen Geständnis der Beklagten zu sprechen ist, kann dahingestellt bleiben; jedenfalls ergibt sich aus

dem nicht bestrittenen Vorbringen der Klägerin, daß diese in der Herausgabe der Quittungsformulare an St. [REDACTED] eine Pflichtverletzung der Beamten der Beklagten sehen wi-
die den ihr entstandenen Schaden herbeigeführt habe.

Jedoch auch dieser Vortrag der Klägerin ist nicht ge-
eignet, eine Schadensersatzpflicht der Beklagten gegenüber
der Klägerin zu begründen.

Der Umstand, daß die hier in Rede stehenden Quittung
formulare fortlaufend numeriert und im freien Handel nicht
erhältlich waren, und daß sie im H. [REDACTED] besonders
verwahrt und an die Zollbeamten nur gegen besondere Empfa-
bescheinigung ausgegeben wurden, diene, wie die Revision
unter Hinweis auf häufig in Kassenräumen anzutreffende
Aushänge, in denen die Namen der zur Empfangnahme von Zah-
lungen und Leistung von Quittungen befugten Personen unter
Beifügung von Unterschriftsproben bekanntgegeben werden,
selbst ausführt, der Verhinderung des Mißbrauchs solcher
Formulare durch Entgegennahme von Zahlungen und Quittungs-
ausstellung seitens hierzu unbefugter Personen. Ein sol-
cher Fall steht hier aber nicht in Rede. St. [REDACTED] hat
sich mit Hilfe der Formulare nicht eine nur den zuständi-
gen Stellen zustehende Befugnis angemaßt, sondern er hat
gerade umgekehrt durch seine Fälschungen den Eindruck er-
weckt, daß er an die zuständigen Stellen den Zoll abgeföh-
habe und von diesen die Quittung erteilt worden sei. Auf
eine Verletzung des angegebenen Schutzzweckes, den die
Klägerin auf die Quittungsformulare angewandt wissen will
und der sich möglicherweise auch auf die Klägerin hätte
erstrecken können, ist daher der ihr entstandene Schaden
nicht zurückzuführen.

Insoweit scheidet daher eine Haftung der Beklagten a-
Amtspflichtverletzung ihrer Beamten aus.

3.) Der Sachverhalt ist aber auch noch in der Richtung zu prüfen, ob eine Haftung wegen amtsmißbräuchlichen Verhaltens der Zollbeamten begründet ist.

Auch wenn ein Amtsgeschäft seiner Natur nach nur dem Allgemeininteresse oder dem Interesse einer bestimmten Einzelperson zu dienen bestimmt ist, muß der Beamte bei seiner Tätigkeit sein Amt sachlich und im Einklang mit den Forderungen von Treu und Glauben und guter Sitte führen, wie das bei jeder dienstlichen Tätigkeit seine Pflicht ist. Verstößt er hiergegen, so mißbraucht er sein Amt. Die Pflicht, sich jedes solchen Mißbrauchs zu enthalten, liegt ihm gegenüber jedem Dritten ob, der durch den Mißbrauch geschädigt werden könnte (RGZ 125, 85; 154, 201, 208; BGH Urteil vom 22. Mai 1958 - III ZR 99/56).

Dieses Abstellen auf eine nicht nur sachlich unrichtige, sondern zugleich auch im Widerspruch mit den Forderungen von Treu und Glauben und guter Sitte stehende Amtshandlung zeigt, daß ein Amtsmißbrauch nicht bei jeder schuldhaften fehlerhaften Amtsführung, also nicht bei jeder schuldhaften Amtspflichtverletzung schlechthin vorliegt. Läge bereits in jeder schuldhaft sachlich unrichtigen Amtshandlung ein Amtsmißbrauch und damit eine zum Schadensersatz verpflichtende Amtspflichtverletzung, so wäre die in § 839 BGB ausgesprochene gesetzliche Einschränkung, daß die Amtspflicht gegenüber einem Dritten bestehen muß, praktisch bedeutungslos.

Wenn also als Voraussetzung für den Amtsmißbrauch eine nicht sachgerechte Amtsführung noch nicht ausreicht, sondern ein Handeln im Widerspruch mit den Forderungen von Treu und Glauben und guter Sitte gegeben sein muß, so scheint das auf den in § 826 BGB geregelten Sachverhalt hinzuweisen, wonach derjenige zum Schadensersatz verpflichtet

ist, der in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt. Richtig ist zwar, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 826 BGB die Haftung des Beamten sich nicht nach dieser Bestimmung, sondern nach § 839 BGB richtet, weil die Erweiterung der Beamtenhaftung den engeren Tatbestand des § 826 BGB einschließt, sofern dieser zugleich die Verletzung einer dem Beamten Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht enthält, so daß die Anwendung des § 826 BGB neben der des § 839 BGB entfällt (RGRK 11. Aufl. § 839 Anm. 1; BGHZ 3, 94 /101/). In der Regel wird auch jedes Handeln eines Beamten, daß die Voraussetzungen des § 826 BGB erfüllt, den Tatbestand eines Amtsmißbrauches in besonders eindrucksvoller Weise verwirklichen. Jedoch wäre es verfehlt, einen zur Haftung nach § 839 BGB führenden Amtsmißbrauch nur bei Verwirklichung des Tatbestandes des § 826 BGB zu erblicken. Eine Amtshandlung kann vielmehr bei Widerspruch zu den Forderungen von Treu und Glauben und guter Sitte als haftungsbegründend auch dann angesehen werden, wenn sie nicht, wie in § 826 BGB gefordert, vorsätzlich begangen ist; denn § 839 BGB läßt bereits bei fahrlässigem Handeln eine Haftung eintreten.

Der Umstand, daß hier keinerlei Anhaltspunkte behauptet werden oder ersichtlich sind, die darauf hindeuten, die Zollbeamten hätten den Vorsatz der Schadenszufügung gehabt, braucht daher einer Haftung wegen Amtsmißbrauches nicht entgegenzustehen.

Wann eine Amtshandlung im Widerspruch mit den Forderungen von Treu und Glauben und guter Sitte steht, bedarf keiner abschließenden und erschöpfenden Erörterung. Bei der Vielfalt der Sachverhalte, in denen hoheitliches und fürsorggerisches Verwaltungshandeln sich verwirklicht,

werden generalisierende Regeln und Grundsätze sich nur in wenigen Richtungen darüber aufstellen lassen, wann eine Amtshandlung im Widerspruch mit den Forderungen von Treu und Glauben und guter Sitte steht. Vielmehr wird die Beurteilung, wie bei jeglicher Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben auf den Einzelfall abzustellen haben, wobei diese Beurteilung des Einzelfalles weitgehend der tatrichterlichen Würdigung unterfällt.

In dem zur Entscheidung stehenden Fall ist ein "Amts-mißbrauch" bereits aus folgenden Erwägungen zu verneinen: Den Zollbeamten wird von der Klägerin zur Last gelegt, daß sie die zum Teil ausgefüllten Vordrucke an St. [REDACTED] aushändigt und durch unzureichende Verwahrung dem St. [REDACTED] die Fortnahme eines nicht ausgefüllten Vordrucks ermöglicht haben. Diese Aushändigung der Vordrucke und diese Ermöglichung der Fortnahme eines weiteren Vordrucks und damit das Verhalten der Beamten ist an sich wertneutral gewesen. Das heißt, dieses Verhalten an sich ist, selbst wenn in ihm ein Verstoß gegen innerdienstliche Anordnungen und damit insoweit eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung zu sehen wäre, noch nicht geeignet gewesen, in die Belange solcher Dritter einzugreifen, die nach der besonderen Natur dieses Amtsgeschäftes durch dieses berührt wurden; es hat nicht schon an sich einen Verstoß gegen die Forderungen von Treu und Glauben und guter Sitte enthalten. Das wird eindrucksvoll durch den eigenen Vortrag der Revision bestätigt: Um die für die Abfertigung zum freien Verkehr erforderliche Schreibarbeit der Zollbeteiligten und Zollabfertigungsbeamten zu erleichtern, sind mit Erlass des Bundesministers der Finanzen vom 10. Juni 1960 (Bundeszollblatt 1960 S. 388) Zollanmeldung, Zollwertanmeldung, Zollbefund und Zollquittung zu einem Vordruck vereinigt worden. Dieses Formular ist aber, wie die Revision selbst vorträgt, für jedermann

im freien Handel erhältlich. Auch sonst ist es allgemein üblich, daß zahlreiche amtliche Formulare im freien Handel erhältlich sind oder zumindest von der Behörde selbst an daran Interessierte, insbesondere zur Vorbereitung des eigentlichen Amtsgeschäftes durch die beteiligten Privatpersonen hinausgegeben werden, ohne daß jemand auf den Gedanken kommt, für die Folgen eines Mißbrauchs, der mit einem solchen Formular getrieben werde, könne die das Formular herausgebende Behörde verantwortlich gemacht werden. Zu dem hiernach wertneutralen Verhalten der Beamten muß also noch ein weiterer Umstand hinzutreten, der dieses Verhalten als einen Verstoß gegen Treu und Glauben und gute Sitte erscheinen läßt. Ein solcher Umstand könnte nach dem Sachverhalt des zur Entscheidung stehenden Falles nur darin gefunden werden, daß den Zollbeamten bei hinreichender Sorgfalt der Verdacht hätte kommen müssen, die Vordrucke könnten zum Nachteil der Klägerin verwendet werden es könnte deshalb der Klägerin aus dem Verhalten der Beamten ein Schaden entstehen. Erst wenn die Zollbeamten in Kenntnis dieses Umstandes die Vordrucke in die Hand des Stadtmanns gelangen ließen, könnte von einem gegen die Forderungen von Treu und Glauben und guter Sitte verstoßenden Handeln gesprochen werden. Zwar bildet die Kenntnis oder die Voraussehbarkeit eines Schadens bei Verletzung einer einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht nicht die Voraussetzung der Haftung aus § 839 BGB; vielmehr haftet der Beamte bei Verletzung dieser Amtspflichten ohne Rücksicht darauf, ob für ihn bestimmte oder entferntere Schädigungen voraussehbar waren oder nicht. Anderes gilt aber da, wo die an sich wertneutrale Amtshandlung gerade erst dadurch zum Amtsmißbrauch und damit zum Verstoß gegen eine Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht wird, daß sie vorgenommen wird, obgleich erkennbar ist, dem Dritten werde unter Ausnützung dieser Amtshandlung ^{möglicherweise} ein Schaden zugefügt.

werden. In solchen Fällen gehört die Erkennbarkeit des möglichen Schadenseintrittes zu dem die Haftung begründenden Tatbestand. Deshalb ist in solchen Fällen eine Haftung nach § 839 BGB nur begründet, wenn der Beamte auch die Möglichkeit des Eintrittes eines Schadens erkannt hatte oder hätte erkennen müssen.

In dem zu entscheidenden Fall aber lag es für die Zollbeamten außerhalb aller Wahrscheinlichkeit, daß der Beauftragte der Klägerin unter Verwendung der ihm ausgehändigten Formulare in der tatsächlich erfolgten strafbaren Weise handeln würde. Dabei ist noch zu beachten, daß, wie das Berufungsgericht in anderem Zusammenhange feststellt, die Schadenszufügung nicht nur Urkundenfälschungen und Betrugshandlungen erforderte, sondern daß St. [REDACTED] außer den Fälschungen der Unterschriften und des Stempels sowie der damit herbeigeführten Täuschung der Klägerin auch noch in raffinierter Weise andere Zollverfahren durchführen mußte, um so erst die Herausgabe des Zollgutes zu erreichen. Es handelte sich hier um Folgen, die nur unter besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und nach dem regelmäßigen Geschehensablauf außer Betracht zu lassenden Umständen eingetreten waren. Hier noch eine Vorausschbarkeit anzunehmen, hieße die Anforderungen überspannen. Anders wäre die Sachlage vielleicht zu beurteilen gewesen, wenn für die Beamten der Beklagten irgendwelche Anhaltspunkte für einen Zweifel an der Redlichkeit des St. [REDACTED] vorgelegen hätten, da dann die Annahme, St. [REDACTED] könnte auch mit den Quittungsformularen in derart unredlicher Weise verfahren, nicht außerhalb jeder Vorausschbarkeit gelegen hätte. Daß solche Anhaltspunkte vorlagen, wird aber von der Klägerin nicht einmal behauptet, und auch der festgestellte Sachverhalt gibt keinerlei Hinweise in dieser Richtung.

Danach liegt nach dem eigenen Vortrag der Klägerin kein hinreichender Sachverhalt für die Annahme vor, daß die Beamten der Beklagten, mag ihre unrichtige Handlungsweise auch fahrlässig gewesen sein, damit zugleich auch im Widerspruch zu den Forderungen von Treu und Glauben und guter Sitte gehandelt haben. Damit steht fest, daß, selbst wenn man eine schuldhafte Amtspflichtverletzung der Beamten unterstellt, es sich insoweit nicht um einen Amtsmissbrauch und deshalb nicht um eine Verletzung derjenigen Amtspflichten gehandelt hat, die ihnen gegenüber der Klägerin obgelegen haben; denn die Voraussetzungen sind nicht gegeben, die eine Ausdehnung der Amtshaftung gegenüber solchen Dritten rechtfertigen, deren Belange nach der besonderen Natur des Amtsgeschäftes durch dieses nicht berührt werden.

4.) Kann aber in der Herausgabe der Quittungsformulare an Stadermann nicht eine Verletzung der der Klägerin gegenüber bestehenden Amtspflichten gesehen werden, dann muß das noch mehr für den Vorfall gelten, bei dem St. [REDACTED] einen Formularvordruck entwendet hat. Auch wenn man insoweit eine schuldhafte Amtspflichtverletzung der Beamten darin sehen wollte, daß sie den Formularblock nicht sorgfältig genug aufbewahrt haben, so konnte es für sie nicht vorausschbar sein, daß Stadermann mit einem entwendeten Formular einen derartigen Mißbrauch treiben würde, so daß auch insoweit von der Verletzung einer der Klägerin gegenüber obliegenden Amtspflicht nicht gesprochen werden kann.

II.

Erfolglos muß auch die Rüge der Revision bleiben, das Berufungsgericht hätte nach § 138 Abs. 3 ZPO den nichtbestrittenen Vortrag der Klägerin im Schriftsatz vom

16. Februar 1961, Seite 6, würdigen müssen. Dort hatte die Klägerin einen Auszug aus dem Schreiben der zuständigen Behörde der Beklagten wiedergegeben, wonach die Beklagte zur Rechtfertigung ihres Verfahrens geltend gemacht hatte, daß die Zollverwaltung den ständig wachsenden Abfertigungsverkehr mit einer Anzahl von Beamten zu bewältigen habe, die nicht entsprechend der Zahl der Abfertigungen vermehrt werden könnten. Die Klägerin führt dazu aus, die Behörde habe aber dafür einzustehen, daß ihre Ämter mit einer zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichenden Zahl von Beamten besetzt seien. Die Unterlassung der ausreichenden Besetzung der Ämter sei ein Organisationsmangel und als solcher als Amtspflichtverletzung anzusehen.

Dem ist entgegenzuhalten, daß den Gegensatz zu den Amtspflichten, die dem Beamten Dritten gegenüber obliegen, die Amtspflichten bilden, die im inneren Verhältnis zu den übergeordneten, nebengeordneten und untergeordneten Behörden und Beamten zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung oder im Interesse des Gemeinwesens an einer ordnungsmäßigen Amtsführung der Beamten überhaupt zu beachten sind. In diesen Fällen kommt eine Haftung Dritten gegenüber nicht in Frage, mag auch durch die Ausübung der Amtspflichten mittelbar in die Interessen Dritter eingegriffen werden, eine pflichtgemäße Amtsausübung auch ihnen zugute kommen. So besteht auch die Pflicht der übergeordneten Behörden und der Zentralbehörde, im Rahmen der allgemeinen Dienstaufsicht für die Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Betriebes zu sorgen, lediglich zum öffentlichen Nutzen und liegt diesen Stellen nicht als eine Dritten gegenüber bestehende Amtspflicht ob (vgl. BGB RGRK, 11. Aufl., Anm. 40 zu § 839 und die dort zitierte Rechtsprechung).

Diesen Gesichtspunkten hat aber auch das Berufungsgericht im Ergebnis Rechnung getragen, wenn es ausführt, aus der Tatsache, daß nach §§ 18, 19 der Zollhofsordnung vom 7. Januar 1959 (Steuer- und Zollblatt für Berlin 1959 S. 52) nunmehr ein anderes Verfahren vorgeschrieben sei, könne nicht gefolgert werden, daß das früher eingeschlagene Verfahren mit Fehlern belastet gewesen sei, die auf schuldhaftes Amtspflichtverletzungen zurückzuführen seien.

III.

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht weiterhin ausgeführt, daß die Klägerin auch daraus keine Ansprüche herleiten kann, daß die Zollbeamten dem St. [REDACTED] neben dem Quittungsformular sämtliche übrigen Papiere (Zollbegleitschein A, Zollanmeldung und Zollwertanmeldung) mitgegeben, für sich kein Retent zurückbehalten, nicht die Anmeldung der gleichen Ware zum freien Verkehr und zum Veredelungsverkehr verhindert und die Wiedergestellungsfristen hinsichtlich der zum Veredelungsverkehr angemeldeten Waren angeblich nicht ordnungsmäßig gehandhabt haben, da es sich auch insoweit nur um Amtspflichten gehandelt hat, die nur im Interesse der Allgemeinheit, nicht aber auch im Interesse der Klägerin bestanden haben. Rügen werden insoweit von der Revision auch nicht erhoben.

Die Revision muß nach alledem als unbegründet zurückgewiesen werden. Die Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels hat die Klägerin gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Pagendarm

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Keßler

Dr. Reinhardt